

Bekanntmachung

I.

Satzung der Musikschule Dormagen vom 06.02. 2024

Aufgrund der §§ 7 und 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Dormagen“. Sie ist eine nicht-rechtsfähige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Dormagen und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Aufgaben, Angebot

1. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene (folgend Kundinnen und Kunden genannt) an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.
2. Das Angebot der Musikschule umfasst:
 - Elementare Musikpädagogik
 - Instrumentalen, vokalen und theoretischen Gruppen- und Einzelunterricht
 - Ensemble- und Orchesterarbeit
 - Unterrichtsangebote für Menschen mit Behinderung
 - Vorberufliche Fachausbildung
 - Kurse, Workshops und (Kooperations-) Projekte, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen
 - Ticketstunden
 - Instrumentenvermietung

3. Im Rahmen des Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente gegen Gebühr zur Benutzung überlassen werden. Für jede Instrumentenleihe wird ein Mietvertrag zwischen der Musikschule und den Kundinnen und Kunden geschlossen. Er regelt die Modalitäten.
4. Es besteht die Möglichkeit zum Online-Unterricht, als Ersatz und gleichwertig zu Präsenzunterricht in Absprache mit der Musikschulleitung.

§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte

1. Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft.
2. An der Musikschule unterrichten ausschließlich fachlich qualifizierte Lehrkräfte.

§ 4 Anmeldungen

1. Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Ebenso wenig kann die Ausleihe eines Instrumentes beansprucht werden.

§ 5 Unterrichtszeiten, Schuljahr, Kündigung

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.
2. Unterrichtsaufnahme zum Instrumental-, Gesangs-, Theorie- und Ergänzungsunterricht erfolgen jeweils zum 1. eines Monats, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind.
3. Kündigungen für das nächste Schulhalbjahr sind bis zum 5. März (für den 30. April) und 5. September (für den 31. Oktober) schriftlich bei der Musikschulverwaltung bzw. online (Website) einzureichen.
4. Die musikalische Früherziehung dauert 22 Monate. Eine Abmeldung vom Unterricht ist nur nach dem ersten Unterrichtsjahr möglich.
5. Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist aus wichtigem Grund möglich. Dies sind insbesondere Wegzug, Studium und Krankheit von mehr als vier Unterrichtsstunden in Folge sowie pädagogische Gründe. Die Gründe sind zu belegen. Die Gebührenpflicht endet zum Ablauf des Monats der Kündigung.

6. Kooperationsprojekte beginnen und enden in der Regel mit dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.
7. Die Ferien- und Feiertagsregelungen einschließlich der beweglichen Feiertage der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Ebenso gilt die Brückentagsregelung der Stadtverwaltung
8. Weiberfastnacht und Rosenmontag findet kein Unterricht statt.

§ 6 Teilnahmevoraussetzungen, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Unterrichtsversäumnisse müssen grundsätzlich rechtzeitig vor dem Unterricht bei der Lehrkraft entschuldigt werden. Minderjährige sind von Erziehungsberechtigten zu entschuldigen.
2. Ein dauernder oder zeitweiser Ausschluss vom Unterricht ist zum nächsten Monatsende möglich, wenn
 - nur ungenügende Leistungen erbracht werden,
 - unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben wird,
 - trotz Mahnung Gebühren nicht fristgemäß bezahlt werden
 - sonstige triftige Gründe vorliegen.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen zu hören. Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung.

3. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteile des Unterrichts. Öffentliches Auftreten der Musikschulkundinnen und -kunden und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der vorherigen Absprache mit der Lehrkraft bzw. Schulleitung
4. Die 5er-Karte für Instrumental- oder Vokalunterrichte kann von einem erwachsenen Teilnehmenden maximal zweimal im Musikschuljahr gebucht werden.
5. Bei Teilnahme am JeKits-Programm gelten die Regelungen des Landesprogramms vorrangig zu dieser Satzung. Wird ein Fall von diesen Regelungen nicht gedeckt, gelten die bei der Anmeldung schriftlich festgehaltenen Modalitäten. In allen weiteren Fällen greift die Satzung der Musikschule.

§ 7 Gebühren / Zahlungspflicht / Fälligkeit

1. Für die Teilnahme am Musikschulunterricht und für die Überlassung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach

dem Gebührentarif in der Anlage zu dieser Satzung und wird durch Bescheid festgesetzt. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden zum 15. eines jeden Monats erhoben.
3. Die Kundinnen und Kunden sind zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Bei Minderjährigen ist es die als zahlungspflichtig angegebene Person. Die Verpflichtung entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts, der Entleihe oder des Projektbeginns und endet mit der fristgerechten Kündigung oder dem Projektende.
4. Die Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bzw. einer vorzeitigen Beendigung, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, s. § 6 Punkt 5, nicht erstattet.
5. Gebühren sind auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten.
6. Für in der Stadt Dormagen gemeldete Personen werden die ausgewiesenen Tarife erhoben. Die Tarife aller anderen Kundinnen und Kunden liegen um 10 % höher.
7. Bei erstmaliger Anmeldung fällt pro angemeldeter Person einmalig eine Bearbeitungsgebühr („Anmeldegebühr“) an, deren Höhe in der Gebührenordnung geregelt ist.
8. Für Ensembles, Workshops, Projekte und Instrumentenausleihe ist keine Anmeldegebühr zu zahlen.
9. Sofern und soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgelegten Gebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

§ 8 Gebührenerstattung

1. Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines vollen Unterrichtsjahres im angemeldeten Fach 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Ausnahme: die letzten 10 Monate MFE („2. Jahr“) mit 29 garantierten UE. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum anteilig erstattet.
2. Erstattungsanträge sind schriftlich an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel zum Ende des Musikschuljahres bzw. mit Beendigung des Unterrichtes oder Kurses.

3. Bei attestierter Krankheit des Teilnehmenden werden die Gebühren erstattet, wenn die Krankheit sich mindestens über vier Unterrichtsstunden erstreckt.

§ 8 a Gebührenermäßigung

1. Es gilt grundsätzlich nur eine Form der Ermäßigung.
2. Nachweise zur Ermäßigung (Familienpass, Schul- oder Studienbescheinigung etc.) sind der Musikschule rechtzeitig vorzulegen. Eine rückwirkende Ermäßigung der Gebühren wird nicht gewährt.
3. Es gelten die aktuellen Richtlinien für den Familienpass der Stadt Dormagen.
4. Liegt zum Anmeldezeitpunkt ein Familienpass vor, ist dies der Musikschule anzuzeigen. Die Kundinnen und Kunden entscheiden, ob sie die Ermäßigung durch den Familienpass in Anspruch nehmen möchten. Eine spätere Inanspruchnahme der Ermäßigung ist nicht möglich.
5. Ausgenommen von 4. sind Fälle, in denen der Familienpass erstmalig beantragt wird, während ein Unterrichtsverhältnis mit der Musikschule bereits besteht.
6. Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles ab dem zweiten Kind um 20 %. Der preiswertere Unterricht wird ermäßigt.
7. Kundinnen und Kunden, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, erhalten eine Ermäßigung von 15 % auf die entsprechenden monatlichen Gebühren ab dem zweiten Instrument.
8. Ticketstunden werden nicht ermäßigt.
9. Unterrichte für Pflege- und Heimkinder sind gebührenfrei.
10. Befinden sich Erwachsene nachweislich in der Schul- oder Berufsausbildung gilt für sie die Gebühr für Kinder und Jugendliche.
11. Bei Teilnahme am JeKits-Programm gelten die Regelungen des Landesprogramms zur Gebührenermäßigung vorrangig zu dieser Satzung.

§ 9 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbereichsleitung bzw. des/der Beigeordneten befristete Ausnahmen vom Gebührentarif zulassen.

§ 10 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Bedarf und ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht. Mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt die Kundin und der Kunde die Zustimmung zur Verwertung der Aufzeichnungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule Dormagen vom 1. November 2019 außer Kraft.

Gebührentarif

Nummer	Unterrichtsart	Unterrichtsdauer je Woche	Monatsgebühr in Euro	
			Kinder/Jugendliche	Erwachsene
1.	Elementare Musikpädagogik EMP			
1.1	Babyflöhe	45 Min	einmalig 95,00 €	
1.2	Musikflöhe 1 & 2	45 Min	einmalig 95,00 €	
1.3	Musikalische Früherziehung (MFE)			
1.3.1	MFE bis 9 Teilnehmende	45 Min	28,00 €	
1.3.2	MFE ab 10 Teilnehmende	60 Min		
1.4	Instrumentenkarussell	45 Min	30,00 €	
2.	Einzelunterricht			
2.1	Vokal und alle Instrumente außer Klavier	30 Min	58,00 €	97,00 €
2.2		40 Min	78,00 €	129,00 €
2.3	Klavier	30 Min	68,00 €	114,00 €
2.4		40 Min	90,00 €	154,00 €
3.	Ticketsstunden			
3.1	Einmaliges Schnupperticket*	30 Min	22,00 €	30,00 €
3.2	5er-Ticket Erwachsene (außer Klavier)**	30 Min		150,00 €
3.3	5er-Ticket Erwachsene (Klavier)**	30 Min		160,00 €
4.	Gruppenunterricht			
4.1	Gruppe zu 2 Teilnehmenden	40 Min	46,00 €	78,00 €
4.2	Gruppe zu 3 Teilnehmenden	40 Min	36,00 €	57,00 €
4.3	Gruppe zu 4 Teilnehmenden	50 Min	39,00 €	59,00 €
4.4	Gruppe zu 5 Teilnehmenden	50 Min	36,00 €	57,00 €
4.5	Gruppe zu 6-8 Teilnehmenden	50 Min	34,00 €	55,00 €

4.6	Gruppe zu 2 Teilnehmenden (Klavier)	40 Min	48,00 €	80,00 €
-----	-------------------------------------	--------	---------	---------

5.	Ensembles			
5.1	Kostenfrei als integrierter Bestandteil des Instrumental- bzw. Vokalunterrichts (ausgenommen Tickets)			
5.2	Teilnehmende ohne Unterricht an der Musikschule		15,00 €	18,00 €

6.	Weitere Unterrichtsangebote			
6.1	Preise sowie Teilnehmendenzahl für hier nicht aufgeführte Kurse, Workshops und Projekte werden entsprechend dem Aufwand von der Musikschulleitung festgelegt			
6.2	Vorberufliche Fachausbildung	125 Min	115,00 €	

7.	Instrumentenausleihe			
7.1	im ersten Jahr			10,00 €
7.2	im zweiten Jahr			15,00 €
7.3	im dritten Jahr			30,00 €

8.	Einmalige Anmeldegebühr			15,00 €
-----------	--------------------------------	--	--	---------

* Maximal 1 Ticket pro Instrument je Kunde/Kundin

** Maximal 2 Tickets pro Musikschuljahr je erw. Kunden/Kundin

II.

Bekanntmachungsverordnung:

Die vorstehende Satzung der Musikschule Dormagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 06.02.2024

Erik Lierenfeld
Bürgermeister